

einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in den Ländern zeigen, daß die Auslegung etwa des medizinischen Krankheitsbegriffs und auch die sozialen Aspekte der Leistungsminderung — z.B. „Konsolidierung“ bei traumatischen Schäden oder „Stabilisierung“ bei inneren Leiden — keine Gleichsetzung erlauben. Man wird bei der weiteren Diskussion die jeweiligen Bezugspunkte im Auge behalten müssen, sprachliche Begriffsgleichheiten beinhalten keineswegs analoge rechtliche oder medizinische Tatbestände.

G. MÖLLHOFF (Heidelberg)

**E. Lederer: Franz Koelsch 90 Jahre.** Int. Arch. Gewerbepath. Gewerbehyg. 22, 95—113 (1966).

**H. Schneider: Organisation der Arbeitsmedizin in Deutschland und Frankreich.** [Bayer. Landesinst. f. Arbeitsmed., München.] Zbl. Arbeitsmed. 16, 161—167 (1966).

**Paul Hülsmann: Die berufliche Eingliederung von Frauen im Rückbildungsalter.** Med. Sachverständige 62, 104—109 (1966).

**Jean-Jacques Dupeyroux: La notion du travail dans la jurisprudence française la plus récente.** Riv. Infort. Mal. prof. 1965, 687—705.

**Piero Fucci, Allesandro Chini e Mario Tellini: L'utilizzazione della spirografia nella valutazione del danno alla funzione respiratoria.** [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Roma.] Zacchia 39, 270—280 (1964).

**O. H. Keys and D. F. Nelson: Secondary outbreaks of fire due to molten acrylic plastics.** [Chem. Div., Dept. Sci. and Industr. Res., Auckland.] J. forens. Sci. Soc. 5, 180 (1965).

### Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Paul H. Bresser: Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher.** Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1965. 342 S. DM 38.—.

Der Autor umreißt in seinem Buch die Bedeutung der Begutachtung jugendlicher und heranwachsender Delinquenten. Bedingt durch die fortschreitende Entwicklung der Jugendpsychiatrie sei die Jugendrechtspflege im Ümbruch begriffen und eine Besinnung auf ihre Grundlage erscheine erforderlich. Es werden nicht nur die Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Verantwortungsreife übersichtlich dargestellt, sondern auch zu entwicklungsbiologischen Fragen Stellung genommen, mit dem Ziele Unsicherheiten und Unklarheiten, wie sie in der Praxis vorkommen, möglichst zu vermindern. Neben der Absicht, den Gedankenaustausch zwischen Juristen und Psychiatern zu erleichtern, hat sich der Autor das Ziel gesetzt, unter Besinnung auf die begrifflichen und methodischen Grundlagen der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung das empirisch Gesicherte und das forensisch Belangvolle zusammenzufassen. Im allgemeinen Teil gibt der Autor eine Übersicht über die Grundlagen, von denen er ausgegangen ist. Er vertritt die Meinung, daß jede Charakterologie und Psychopathologie auf das Verstehen von Mensch zu Mensch begründet sei. Die Methode des Verstehens sei der gegebene Weg für die Analyse des Aufbaus des Handlungs- und Motivgefüges. — Im speziellen Teil werden die psychologischen, psychiatrischen und rechtlichen Grundlage der Beurteilung beschrieben und der Psychopathologie der nicht geisteskranken Delinquenten entsprechend ihrer Bedeutung eine besondere Beachtung geschenkt. — BRESSER geht hier von der Psychopathielehre KURT SCHNEIDERS aus und bezieht damit eine fest abgegrenzte Stellung. Der Autor wendet sich vor allem sehr kritisch gegen das Eindringen neurosenpsychologischer Gesichtspunkte bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die täglichen Belange der Gutachterpraxis erforderten ein festes Fundament, da sonst in ihrem Bereiche die Rechtsordnung ins Wanken geriete. Einseitig ausgerichtete, anthropologische, tiefenpsychologische und psychodynamische Denkmodelle hätten zwar eine weite literarische Verbreitung gefunden und wertvolle Anregungen gegeben, stützten sich jedoch weitgehend auf Theorien und Deutungen. Der Gutachter soll sich auf seine begrenzten Erkenntnisquellen besinnen. — Das Buch kann allen, die in der Jugendrechtspflege tätig sind, sehr empfohlen werden.

PHILLIP (Berlin)